

Gründungsinformation

Nr. 50



**Rentenversicherung:
Bin ich renten-
versicherungspflichtig?**

07/2020

GRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Rentenversicherung – Überblick.....	2
2. Versicherungsarten der gesetzlichen Rentenversicherung.....	2
2.1 Freiwillige Mitgliedschaft in der Rentenversicherung.....	2
2.2 Rentenversicherungspflichtige in den Freien Berufen	3
2.3 Selbstständige mit einem Auftraggeber	4
3. Besonderheiten und Befreiungsmöglichkeiten	4
3.1 Geringfügigkeitsgrenze.....	5
3.2 Mitglieder berufsständischer Kammern.....	5
3.3 Mitglieder der Künstlersozialkasse.....	6
3.4 Anstellung eines Arbeitnehmers.....	6
4. Formen der Beitragszahlung	7
4.1 Halber Regelbeitrag für Existenzgründer.....	7
4.2 Regelbeitrag.....	8
4.3 Einkommensgerechter Beitrag.....	8

1. Rentenversicherung – Überblick

Die deutsche Rentenversicherung, als Teil des Sozialversicherungssystems, ist vor allem für die Altersvorsorge, sowohl von Selbstständigen, als auch von Arbeitnehmern in einem Beschäftigungsverhältnis verantwortlich. Bei der Bezeichnung deutsche Rentenversicherung handelt es sich nicht um eine übergeordnete Behörde, sondern vielmehr um eine gemeinsame Bezeichnung für die sogenannten Bundes- und Regionalträger.

Unter Bundesträgern versteht man die Organe Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Übergreifende Aufgaben, wie etwa Forschung und Gesetzesauslegung sind Aufgaben des Deutschen Rentenversicherung Bundes.

Regionalträger konzentrieren sich auf die Versicherungsleistungen für eine bestimmte Region. Ziel ist hierbei eine einheitliche und faire Gestaltung für alle Regionen.

Außerdem ist der Versicherungsträger für die Kontrolle der Sozialabgaben zuständig. Dazu gehört auch die Überprüfung der Scheinselbstständigkeit.

2. Versicherungsarten der gesetzlichen Rentenversicherung

Während für Arbeitnehmer zumeist Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht, können Selbstständige von dieser Pflicht befreit sein.

Die Höhe des Rentenanspruchs richtet sich sowohl nach Höhe der gezahlten Beiträge, sowie nach Dauer der Beitragszahlung.

Grundsätzlich unterscheidet man für selbstständig Tätige in zwei verschiedene Versicherungsformen in der deutschen Rentenversicherung. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, zum anderen besteht für bestimmte selbstständige Tätigkeiten eine Rentenversicherungspflicht.

2.1 Freiwillige Mitgliedschaft in der Rentenversicherung

Die Möglichkeit sich freiwillig bei der deutschen Rentenversicherung zu versichern, besteht für jeden, der mindestens 16 Jahre alt ist, sich entweder regelmäßig in Deutschland aufhält oder deutscher Staatsbürger ist und der keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt. Freiwillig Versicherte können ihren Beitrag innerhalb des vorgegebenen Rahmens monatlich frei wählen. Der Mindestbeitragssatz liegt dabei aktuell bei 83,70 Euro, während der Höchstbeitrag sich zurzeit auf 1.283,40 Euro beläuft (Stand: 2020). Beiträge sind monatlich variabel zahlbar, müssen aber spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats bei der Rentenversicherung eingehen, um Versäumniszuschläge zu vermeiden. Alternativ kann auch das Beitragseinzugsverfahren genutzt werden.

Es gilt zu beachten, dass der gezahlte Beitrag entscheidend für spätere Rentenzahlungen ist. Die genaue Berechnung zu erwartender Rentenzahlungen hängt außerdem von der Beitragszahlungsdauer ab. Besonders lohnenswert ist die freiwillige Rentenversicherung, für den Fall, dass man bereits Rentenversicherungsansprüche durch frühere Antragzahlungen (beispielsweise im Angestelltenverhältnis) erworben hat. Es empfiehlt sich einen Beratungstermin mit der Rentenversicherung zu vereinbaren. Um kostenlose Beratungsangebote in Ihrer Nähe zu finden, bietet die deutsche Rentenversicherung auf Ihrer Homepage eine Suchmöglichkeit an: [Vor Ort Beratung der deutschen Rentenversicherung](#).

2.2 Rentenversicherungspflichtige in den Freien Berufen

Verschiedene Tätigkeiten, die zu den freien Berufen zählen, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Rentenversicherungspflicht. Es gilt zu beachten, dass Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Rentenversicherungspflicht unabhängig von der steuerrechtlichen Einschätzung des Finanzamtes bewertet werden. Typischerweise besteht für das Ausführen unterrichtender-, erzieherischer-, künstlerischer-, publizistischer sowie pflegender Tätigkeiten eine Rentenversicherungspflicht. Eine verbindliche Auflistung aller rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten ist nicht möglich, da die deutsche Rentenversicherung jede Tätigkeit individuell hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit prüft.

Die folgende Liste der typischerweise in der Rentenversicherung versicherten Tätigkeiten, dient lediglich einer ersten Einschätzung.

Pflichtversichert in der deutschen Rentenversicherung sind unter anderem selbstständig Tätige, die unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten ausführen. Dazu zählen alle Tätigkeiten, die der Vermittlung von Wissen oder Fertigkeiten, Charakterschulung sowie Persönlichkeitsbildung dienen. Beispiele für unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten sind: Lehre, Dozieren, Vortragen (unter anderem im Rahmen von Workshops oder Seminaren), Mediation, Supervision, Coaching, Training, Moderation, Feldenkrais Pädagogik und Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen.

Des Weiteren besteht eine Rentenversicherungspflicht für das Ausführen von künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten, sind durch eine „*eigenschöpferische Leistung*“, sowie eine gewisse „*künstlerische Gestaltungshöhe*“ definiert. Beispielhaft wären hier die folgenden Betätigungen zu nennen: Malerei, Musizieren, Design, Bildhauerei, Schauspiel, Theater sowie die Formulierung von Texten. Da die konkrete Einschätzung in diesem Bereich stark von der Aufnahme in die Künstlersozialkasse abhängig ist, wird in Kapitel 3.3 im Detail auf die Kriterien eingegangen.

Eine weitere Gruppe der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten, stellen die pflegenden Tätigkeiten dar. Als pflegende Tätigkeiten werden Betätigungen definiert, die ausschließlich der Therapie (zumeist auf ärztliche Verordnung hin), nicht jedoch der Ermittlung von Diagnosen dienen. Als Beispiele für in der Rentenversicherung als schutzbedürftig geltende Tätigkeiten sind Krankenpflege, Wochenpflege, Geburtshilfe, Altenpflege, Säuglingspflege, Kinderpflege, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie zu nennen.

Eine Betätigung in einem der aufgeführten Tätigkeitsbereiche muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Ausübenden beim Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Das Ausführen einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit verpflichtet zur Zahlung der gesetzlich geregelten Beitragssätze. Es gilt zu beachten, dass auch eine Mehrfachversicherung, durch die Betätigung in mehr als einem rentenversicherungspflichtigen Berufsfeld bestehen kann. Die Beiträge sind je Tätigkeit zu entrichten. Auf die Berechnung der Beiträge wird in Kapitel 4 eingegangen.

2.3 Selbstständige mit einem Auftraggeber

Selbstständige, die hauptsächlich für einen Auftraggeber arbeiten müssen nicht zwangsläufig als Scheinselbstständige gelten. Sofern keine Scheinselbstständigkeit besteht, jedoch mindestens Fünf-Sechstel des Jahreseinkommens (Stand: 2020) ausschließlich durch Aufträge eines Kunden generiert wird, ist die Rentenversicherung – unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit - berechtigt Rentenversicherungsbeiträge einzufordern. Die Forderungen können auch rückwirkend bis zum Beginn der Tätigkeit eingefordert werden. Die Abhängigkeit von einem Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang lediglich am Anteil des Auftragsvolumens als Teil des Gesamteinkommens gemessen, nicht aber beispielsweise am zeitlichen Aufwand.

Existenzgründer können in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit von dieser Regelung befreit werden, da es gerade zu Beginn einer Gründung durchaus üblich sein kann lediglich Aufträge eines Kunden zu erhalten. Die Befreiung endet spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach Beginn der Tätigkeit und beginnt frühestens mit der Stellung des [Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung](#), welcher erst mit Beginn der Tätigkeit gestellt werden kann.

Der zuständige Rentenversicherungsträger kann im Einzelfall die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige mit nur einem Auftraggeber aufheben, wenn es sich beispielsweise um ruhestandsnahe Selbstständige handelt, die im Zuge Ihrer Tätigkeit im Alter von 58 Jahren zum ersten Mal rentenversicherungspflichtig werden.

3. Besonderheiten und Befreiungsmöglichkeiten

Für Selbstständige die als rentenversicherungspflichtig eingestuft werden, besteht weiterhin die Möglichkeit sich von dieser Pflicht befreien zu lassen. Versicherungspflichtige, die über berufsständische Kammern oder die Künstlersozialkasse rentenversichert sind, können berechtigt sein sich von der vollen Beitragspflicht in der deutschen Rentenversicherung befreien zu lassen. Arbeitgeber die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, sind nicht rentenversicherungspflichtig, sofern der/ oder die Mitarbeiter in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen.

Für die Befreiung muss jedoch ein Antrag in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Rentenversicherung gestellt werden. Das Antragsformular kann auf der Homepage der deutschen Rentenversicherung heruntergeladen werden. Außerdem liegen Ausdrücke bei den örtlichen Vertretern der Rentenversicherung aus.

Zudem sind Versicherungspflichtige, die eine Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, von der Rentenversicherungspflicht befreit.

3.1 Geringfügigkeitsgrenze

Selbstständig Tätige, die regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen zählen als „*geringfügig tätig*“ (Stand 2020) und sind somit von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen. Der monatliche Wert, wird als Durchschnittseinkommen des im jeweiligen Zeitraum, innerhalb eines Kalenderjahres, erworbenen Einkommens berechnet.

Würde eine Tätigkeit zum Beispiel im November 2020 angemeldet und der Selbstständige würde im ersten Monat 200 Euro und im zweiten Monat 600 Euro erwirtschaften, so würde das durchschnittliche Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit für das Jahr 2020 400 Euro betragen.

Die Gewinne aus mehreren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten werden für die Ermittlung des rentenversicherungspflichtigen Einkommens addiert. So wäre beispielsweise ein Selbstständiger, der monatlich im Durchschnitt sowohl im Rahmen seiner unterrichtenden Tätigkeit 350 Euro, als auch in seiner erzieherischen Tätigkeit 150 Euro verdient, rentenversicherungspflichtig. Obwohl er in der separaten Betrachtung beider Tätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, führt die Addition aller rentenversicherungspflichtiger Einkommen zu einem monatlichen Einkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Somit wäre der Selbstständige nicht als „*geringfügig tätig*“ einzustufen und unterliegt daher der Rentenversicherungspflicht.

3.2 Mitglieder berufsständischer Kammern

Manche berufsständischen Kammern bieten die Möglichkeit einer berufsständischen Versorgung für ihre Mitglieder, wodurch man von der Pflichtmitgliedschaft in der deutschen Rentenversicherung befreit werden kann. Um diese exklusiv für Kammermitglieder bestehende Möglichkeit der berufsständischen Versorgung zu nutzen, muss man die Voraussetzungen der spezifischen Kammer erfüllen.

Dies ist in der Regel sowohl mit berufs- und qualifikationsspezifischen Auflagen, als auch mit Beiträgen verbunden. Die in den einzelnen Bundesländern organisierten Kammern regeln außerdem die Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Bundesland. Selbstständige, die einer der folgenden Kammern angehören, haben nach Möglichkeit Anspruch auf eine berufsständische Versorgung und sind somit eventuell nicht in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert: Ärztekammer, Apothekerkammer, Architektenkammer, Ingenieurskammer, Notarkammer, Patentanwaltskammer, Psychotherapeutenkammer, Rechtsanwaltskammer, Steuerberaterkammer, Tierärztekammer, Wirtschaftsprüferkammer und Zahnärztekammer.

Nach der Aufnahme in einer berufsständischen Kammer und der damit verbundenen Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk empfiehlt es sich, einen [Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung](#) zu stellen, um eine doppelte Beitragszahlung für dieselbe Tätigkeit zu vermeiden.

3.3 Mitglieder der Künstlersozialkasse

Für Künstler, Publizisten und unterrichtende Künstler besteht die Möglichkeit der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse übernimmt die Hälfte der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung für ihre Mitglieder. Die andere Hälfte muss vom Künstler bzw. Publizist selbst getragen werden. Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ist streng reglementiert. Die Antragsstellung zur Aufnahme erfolgt über den [Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozial-versicherungsgesetz \(KSVG\)](#). Zur Aufnahme in die Künstlersozialkasse müssen bestimmte Auflagen erfüllt werden. Die Künstlersozialkasse prüft unter anderem Qualifikation und Referenzen sehr genau. Des Weiteren ist es wichtig, dass das Haupteinkommen durch die künstlerische Tätigkeit generiert wird. Um sicherzustellen, dass die Tätigkeit als Beruf ausgeführt wird, setzt die Künstlersozialkasse ein Mindesteinkommen von 3.900 Euro (Stand 2020) voraus. Für Existenzgründer gilt hier allerdings eine Ausnahmeregelung. Sie können in den ersten drei Jahren das erforderliche Mindesteinkommen in Ausnahmefällen unterschreiten. Nach der dreijährigen Anfangsphase darf der durch die künstlerische Tätigkeit erzielte Gewinn jedoch nur maximal zwei Mal innerhalb von sechs Jahren unter dem Mindesteinkommen von jährlich 3.900 Euro liegen. Sollte das Mindesteinkommen ein drittes Mal innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nicht erreicht werden, so erlischt die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch die Anstellung mehrerer Arbeitnehmer oder gewerbliche Einkünfte in Höhe von mehr als 450 Euro monatlich, aufgehoben werden. Jedoch definiert die Künstlersozialkasse gewerbliche Einnahmen unter Umständen anders als das Finanzamt.

Sofern die Tätigkeit durch die Künstlersozialkasse nicht als „*künstlerisch*“ eingestuft wird oder man anderweitig als Mitglied ausscheidet, so besteht in der Regel wohl auch keine Rentenversicherungspflicht für die Ausübung der Tätigkeit. Die Möglichkeit der freiwilligen Rentenversicherung bleibt jedoch bestehen.

Bei Aufnahme in der Künstlersozialkasse sollte ein [Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung](#) gestellt werden, um eine doppelte Beitragszahlung für dieselbe Tätigkeit zu vermeiden.

3.4 Anstellung eines Arbeitnehmers

Selbstständige, die eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausführen, können durch die Anstellung mindestens eines Arbeitnehmers von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das durchschnittliche monatliche Gehalt der Arbeitnehmer in der Summe 450 Euro

überschreitet. Sowohl die Anstellung eines Mitarbeiters, der mehr als 450 Euro im Monat verdient, als auch die Beschäftigung von mehreren Mitarbeitern die zusammen mehr als 5.400 Euro im Jahr verdienen, ist möglich. Allerdings wird in der Berechnung der Lohn eines Angestellten geteilt, wenn er von mehreren Selbstständigen beschäftigt wird.

Würde beispielsweise ein Coach, zur besseren Koordination seiner Übungsstunden, dauerhaft zwei Mitarbeiter beschäftigen, die er mit je 250 Euro entlohnt, so wäre er nicht rentenversicherungspflichtig, da seine Angestellten in der Summe monatlich 500 Euro - und somit mehr als 450 Euro im Monat – verdienen würden.

4 Formen der Beitragszahlung

Die Aufteilung der Beitragslast hängt stark von der jeweiligen Person ab. Je nach Beschäftigungsverhältnis oder Art der Betätigung wird die Beitragslast zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgeteilt. Freiwillig Versicherte und Selbstständige kommen dagegen in der Regel alleine für den vollen Beitragssatz auf, sofern sie nicht Mitglied in einer Kammer oder der Künstlersozialkasse sind.

Bei der Ausübung mehrerer Tätigkeiten, kann eine Mehrfachversicherung erfolgen. Die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sind dann grundsätzlich aus jeder einzelnen entstandenen Versicherungspflicht zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Prinzipiell besteht bei der Form der Beitragszahlung in der deutschen Rentenversicherung ein Wahlrecht. Rentenversicherungspflichtige dürfen zwischen dem Regelbeitrag und dem einkommensgerechten Beitrag wählen. Für Existenzgründer besteht zudem die Möglichkeit, zeitlich befristet den halben Beitragssatz zu wählen.

Die Forderung der Beitragszahlungen durch die Rentenversicherung verjährt nicht. Sollten Beitragszahlungen trotz einer Rentenversicherungspflicht nicht gezahlt worden sein, so ist die Rentenversicherung grundsätzlich berechtigt, alle monatlichen Beiträge ab Beginn der Tätigkeit nachzufordern. Auch bei unterlassener Meldung bei der Rentenversicherung nach Beginn einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit drohen Nachzahlungen in voller Höhe.

4.1 Halber Regelbeitrag für Existenzgründer

Rentenversicherungspflichtige Existenzgründer können in den ersten drei Jahren die Hälfte des Regelbeitrags einzahlen. Der Beitrag für Einsteiger liegt dann bei 296,21 Euro in den alten und 279,93 Euro in den neuen Bundesländern (Stand 2020). Für Selbstständige, deren zu erwartendes Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, besteht die Möglichkeit die Zahlung des einkommensgerechten Beitrags von 18,6 Prozent zu beantragen. Für genauere Information sollte ein Gespräch mit dem Rentenversicherungsträger vereinbart werden ([Vor Ort Beratung der deutschen Rentenversicherung](#)).

4.2 Regelbeitrag

Der Regelbeitrag beläuft sich 2020 auf 592,41 Euro in den alten, sowie 559,86 Euro in den neuen Bundesländern. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Beitragssatzes von 18,6 Prozent und der Bezugsgröße von 3.185 Euro in den alten beziehungsweise 3.010 Euro in den neuen Bundesländern (Stand 2020). Die Bezugsgröße ist an das durchschnittliche Einkommen in Deutschland angelehnt und wird jährlich angepasst.

Der Regelbeitrag ist von Selbstständigen monatlich zu entrichten, solange sie keinen Antrag auf Zahlung des einkommensgerechten Beitrags stellen. Bei der Ausübung mehrerer rentenversicherungspflichtiger Tätigkeiten, kann der Regelbeitrag mit einer weiteren Zahlungsverpflichtung aus beispielsweise einem angestellten Verhältnis addiert werden. Jedoch kann die Summe aller zu zahlenden Beiträge den maximal zu zahlenden Beitrag von 1.283,40 Euro in den alten und 1.199,70 Euro in den neuen Bundesländern nicht übersteigen (Stand 2020).

4.3 Einkommensgerechter Beitrag

Der einkommensgerechte Beitrag beträgt 18,6 Prozent des Einkommens. Er kann sowohl für in einem Angestelltenverhältnis Beschäftigte als auch für Selbstständige relevant sein.

In der Regel beträgt der Beitrag, den rentenversicherungspflichtige Selbstständige zahlen, 18,6 Prozent (Stand 2020) ihres Gewinns. Es bestehen allerdings Ausnahmen für Selbstständige, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, Künstler und Publizisten, sowie Berufsgruppen für die eine Kammermitgliedschaft besteht (siehe Kapitel 3). Des Weiteren haben Selbstständige die Möglichkeit den Regelbeitrag, anstelle des einkommensgerechten Beitrags zu bezahlen.

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg e.V.
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 23565- 0
Telefax: (0911) 23565-52
E-Mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

Zur Vereinfachung der Darstellung wurde die männliche Form der Berufsbezeichnungen gewählt.